

Erscheinungsformen und Compliance personenbezogener Bewertungsportale

Vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten im Spannungsfeld zwischen berechtigtem Interesse, informationellem Selbstbestimmungsrecht unterschiedlich Betroffener und Meinungsfreiheit.

von Prof. Dr. Felicitas G. Albers*

Die zunehmende Anwendung von social software und ihre Relevanz für das Geschäfts- und Berufsleben werfen die Frage der Legalität und Legitimität und damit der Compliance des Betriebens und / oder betrieblichen Einsatzes von Bewertungsportalen auf. Dabei zu berücksichtigende Interessenlagen betreffen die im Wettbewerb stehenden Unternehmen bzw. Institutionen, die sich informierenden Interessenten, die direkt und indirekt bewerteten Personen sowie die Bewertenden. Der nachfolgende Beitrag widmet sich den differenzierten Erscheinungsformen personenbezogener Bewertungsportale sowie den externen und internen Normen ihres Einsatzes.

1. Ausgangsüberlegung und Grundlegung

Als Erscheinungsform sog. social software¹ stellen internetbasierte online-Bewertungsportale Quellen öffentlicher Meinungsäußerung dar.² Damit unterscheiden sie sich von Portalen wie z.B. www.test.de der Stiftung Warentest, deren Testergebnisse aus vergleichenden Untersuchungen den Anspruch der Wissenschaftlichkeit und Unabhängigkeit haben.³

Nachfolgende Tabelle nennt eine zufällige Auswahl internetbasierter Bewertungsportale.

Außerdem dienen chat-rooms, elektronische Gästebücher und Meinungsforen, Bewertungsrubriken von e-commerce-Angeboten (z.B. e-bay, amazon) als Medien, in denen optional anonym oder auch personalisiert persönliche Stellungnahmen, Einschätzungen, Beurteilungen zu diversen Sachverhalten abgegeben



Felicitas G. Albers

werden. Diese Bewertungsbeiträge sind für eine eingeschränkte Nutzergruppe oder auch für Jedermann lesbar und können Grundlage dialogischer Kommentare sein.

Bewertungsobjekte der Online-Portale sind insbesondere Unternehmen und andere Institutionen, Produkte, Dienstleistungen sowie Personen. Sonderformen stellen Plattformen zur Selbstevaluation und anonyme Missstands-Meldeverfahren (Whistleblower

Hotlines)⁴ dar.

Unter personenbezogenen Bewertungsportalen werden hier solche verstanden, deren Bewertungsobjekte natürliche Personen bzw. Objekte sind, die natürlichen Personen zugeordnet werden können.

Die Bedeutung von Bewertungsportalen für Unternehmen ergibt sich in mehrfacher Hinsicht:

- ▶ Beobachtung und Analyse des öffentlichen Meinungsbildes des eigenen Unternehmens und seiner Produkte / Leistungen (web-monitoring⁵, social mining / social search⁶)
- ▶ Beeinflussung des öffentlichen Meinungsbildes durch eigene Bewertungsbeiträge und der Stimulierung von Referenzbeiträgen („word-of-mouth-marketing“, „user generated marketing“)⁷
- ▶ Evaluation der Produkte / Leistungen durch die Kunden bzw. Leistungsempfänger im Rahmen der Qualitätssicherung und der Kundenbindung
- ▶ Evaluation der Rolle als Arbeitgeber durch (ehemalige) Mitarbeiter und Bewerber
- ▶ Bewertung des Kunden- und Lieferantenverhaltens durch Mitarbeiter
- ▶ Verhaltens- und Leistungskontrolle von Mitarbeitern durch Vorgesetzte
- ▶ Betreiben eines Bewertungsportals als eigenständiges Geschäftsmodell z.B. im Hinblick auf die Vermarktung von Bannerwerbung und Community-Daten.

* Prof. Dr.rer.pol. Felicitas G. Albers vertritt am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Düsseldorf das Lehrgebiet Betriebswirtschaftslehre, insbes. Organisation und Datenverarbeitung. felicitas.albers@fh-duesseldorf.de

1 Vgl. www.sciencegarden.de/content/2007-02/web-20%E2%80%93social-software-der-neuen-generation; http://oreilly.com/web2/archive/what-is-web-20.html.

2 Vgl. www.bewertungsportale.de

3 Vgl. www.test.de

4 Vgl. Fox, D.: Whistleblower-Hotline. Datenschutzkonforme Gestaltung von Missstands-Meldeverfahren, in: DuD, 32.Jg., 11/2008, S. 750; Düsseldorf Kreis: Arbeitsbericht der ad-hoc Arbeitsgruppe „Beschäftigtendatenschutz“. Whistleblower-Hotlines: Firmeninterne Warnsysteme und Beschäftigtendatenschutz, April 2007; www.datenschutz.de/themen/?catchid=1412&score=1; www.hamburg.de/contentblob/254868/data/whistleblowing.pdf.

5 Vgl. www.web-monitoring.org.

6 Vgl. www.datenbank-spektrum.de/v2/aktuell/vorschau/vorschau.html?nummer=32.

7 Vgl. Ötting, M.: Word of mouth marketing with empowered involvement, Berlin 2009.

Portal	Gegenstand der Bewertung
www.4promo.de	Agenturen
www.kununu.de	Arbeitgeber
www.arztbewertung.net	Ärzte
www.helpster.de	Ärzte
www.docinsider.de	Ärzte
www.jameda.de	Ärzte, Heilberufe
www.kennstduenien.de	Dienstleister
www.tittos.de	Dienstleister
www.xopide.de	Dienstleister, Freiberufler, Unternehmen
www.goglobal.de	Dienstleistungen, Kneipen, Restaurants
www.whofinance.de	Finanz-, Versicherungs-, Anlageberater
www.my-hammer.de	Handwerker
www.dooyoo.de	Kaufberatung
www.spickmich.de	Lehrer
www.kompetenztest.de	Lehrer
www.rottenneighbor.com	Site in Deutschland nicht verfügbar
www.wohin-im-alter.de	Pflegeeinrichtungen
www.ciao.de	Preisvergleich
www.dietzhilfe.com	Produkte, Dienstleister
www.meinprof.de	Professoren
holidaycheck.de	Reisen, Hotels
www.tripadvisor.de	Reisen, Hotels
www.qype.de	Restaurants

Tabelle 1: Beispiele von Bewertungsportalen

1.1 Erscheinungsformen personenbezogener Bewertungsportale

Die Erscheinungsformen von Bewertungsportalen lassen sich anhand vielfältiger Merkmale differenzieren und zeichnen sich jeweils aus durch eine spezifische Kombination der Merkmalsausprägungen:

- ▶ **Bewertungszweck:** Das Bewertungsportal kann den eigenen Evaluationsinteressen des Betreibers dienen oder im Rahmen eines eigenständigen Geschäftsmodells vermarktet werden.
- ▶ **Bewertungsart:** Die Bewertung kann offen, fragen- oder kriterienbasiert sein.
- ▶ **Bewertungsdokumentation:** Die Bewertungsergebnisse können einzelfall-bezogen oder aber statistisch kumuliert dokumentiert werden.
- ▶ **Bewertungsberechtigung:** Das Recht zu bewerten (aktive Berechtigung) kann auf bestimmte Zielgruppen beschränkt sein und durch unterschiedliche Formen der Akkreditierung (Identifikation, Authentifikation, Legitimierung)⁸ gewährt werden.
- ▶ **Offenbarung der Bewertenden:** Die Bewertenden können für den Leser anonym bleiben, erscheinen pseudonymisiert oder sind namentlich ersichtlich.

- ▶ **Leseberechtigung:** Das Recht, die Bewertungen zu lesen (passive Berechtigung) kann unbegrenzt oder auf bestimmte Zielgruppen beschränkt sein und durch unterschiedliche Formen der Akkreditierung (Identifikation, Authentifikation, Legitimierung) gewährt werden.
- ▶ **Limitierung der Anzahl der Bewertungen:** Die Bewertungsberechtigung kann innerhalb eines Bewertungszeitraumes auf ein einmaliges Votum begrenzt sein, oder mehrmalige Voten desselben Bewertenden zum selben Bewertungsobjekt zulassen.
- ▶ **Status bewerteter Personen:** Die zu bewertenden Personen stehen im Falle des Betriebs für fremde Zwecke in keinem Zusammenhang zum Plattformbetreiber, hat der Betreiber ein eigenes Evaluationsinteresse, kann es sich bei den bewerteten Personen um Mitarbeiter, Kunden oder Lieferanten handeln.
- ▶ **Einwilligung der zu bewertenden Personen:** Auf die Einwilligung der zu bewertenden Personen wird verzichtet, oder aber sie wird vorab oder nach Vorliegen der Bewertung erteilt.

Die genannten Merkmale werden in nachfolgender Tabelle mit ihren möglichen Merkmalsausprägungen dargestellt. Exemplarisch werden die konkreten Merkmalskombinationen von vier Bewertungsportalen markiert:

▶ **www.kompetenztest.de**

Das Projekt ‚kompetenztest.de‘ wird im Auftrag des Thüringer Kultusministeriums vom Institut für Psychologie am Lehrstuhl für Methodenlehre und Evaluationsforschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena durchgeführt. Im Rahmen dieses Projektes wird u.a. den Lehrkräften bzw. Schulen zur freiwilligen Nutzung ein vollständig internetbasiertes Evaluationsinstrument bereitgestellt, mit dem ‚Schüler als Experten für Unterricht‘ mittels online-Fragebogen eine Einschätzung der Unterrichtsqualität abgeben.

⁸ Vgl. Albers, F.G./ Rüschenbaum, F.: Wirtschaftsinformatik. Informationssysteme im Unternehmen, Stuttgart 2002, S.19.

- ▶ **www.spickmich.de**
Diese online-Plattform wird von der spickmich GmbH, Köln, betrieben und richtet sich an Schüler, Lehrer und Eltern. Die Plattform weist u.a. eine Bewertungsfunktion zur anonymen Lehrerbewertung auf.
- ▶ **Online-Gästebuch**
Online-Gästebücher erlauben textliche Eintragungen zu dem jeweils relevanten Thema. Die Abfolge der Äußerungen kann dialogischen Charakter haben, d.h., die einzelnen Autoren können auf die vorangegangenen Bewertungen reagieren und dazu Stellung nehmen. Gästebücher, z.B. eines Fernsehsenders im Hinblick auf eine konkrete Fernsehsendung, unterliegen i.d.R. einer redaktionellen Betreuung.
- ▶ **Misstands-Meldesystem**
Misstands-Meldesysteme werden i.d.R. als anonyme Hinweisgebersysteme genutzt und können grundsätzlich auch als Internet-Portale betrieben werden. Ein potientes Anwendungsg-

biet sind die sog. Whistleblower-Hotlines zur Abgabe von anonymen Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten im Bereich der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung. Der Sarbanes-Oxley-Act (SOX) verpflichtet hierzu alle an den US-amerikanischen Börsen geführten Unternehmen⁹, entsprechende Verfahren finden sich optional aber auch bei Unternehmen in Deutschland.¹⁰

1.2 Interessen Beteiligter und Betroffener

Interessengruppen personenbezogener Bewertungsportale sind neben dem Portalbetreiber die bewerteten Personen und Unternehmen, die Bewertenden und die an den Bewertungsergebnissen Interessierten.

1.2.1 Bewertete Personen und Unternehmen

Die informationelle Selbstbestimmung kennzeichnet die Interessenlage bewerteter Personen bzw. solcher, auf deren Leistungen durch die Bewertung von Produkten und Dienstleistungen Rückschlüsse möglich sind.

Ist hingegen ein solcher Personenbezug der Bewertung nicht gegeben, liegt das unternehmerische Interesse der Firmen, deren Produkte bzw. Dienstleistungen bewertet werden, in den Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation des eigenen und der konkurrierenden Unternehmen.

Bewertete Personen und Unternehmen dürften darüber hinaus das Interesse haben, dass Bewertungen nur bedingt außerhalb des Bewertungszusammenhanges der Bewertungsplattform zur Kenntnis genommen werden und dort meinungsbildend wirken. So haben Berichte über Internetrecherchen durch Arbeitgeber in Bewerbungsverfahren eine erstaunte, kritische Resonanz in der Öffentlichkeit erfahren.¹¹

1.2.2 Bewertende

Bewertungsportale dienen als Quellen öffentlicher Meinungsäußerung insbesondere dem Interesse der Bewertenden, sich entsprechend frei zu äußern und Meinungen auszutauschen. Damit einher geht auch seitens der Bewertenden das Interesse der Vertraulichkeit der eigenen Bewertung, sodass ihnen kein Nachteil aus einer freimütigen Bewertung erwachsen kann.

Merkmale	Merkmalsausprägungen			
Bewertungszweck	Betreiber hat eigenes Evaluationsinteresse (eigene Zwecke)	offene Fragen	geschlossene Fragen	Betreiber nutzt Bewertungen für fremde Zwecke, i.d.R. Vermarktung
Bewertungsart	offen, nicht standardisiert	offene Fragen	geschlossene Fragen	kriterienbasiert, standardisiert
Bewertungsdokumentation	(auch) einzelfallbezogen			nur kumuliert (Durchschnitt, Median)
Akkreditierung zur Bewertungsberechtigung	keine	Identifikation ohne Authentifikation	Identifikation mit Authentifikation	
Zielgruppenbegrenzung 'Bewerten'	ja, mit Legitimierung	ja, ohne Legitimierung	nein	
Offenbarung der Bewertenden	personalisiert	pseudonymisiert	anonymisiert	
Akkreditierung zur Leseberechtigung	keine	Identifikation ohne Authentifikation	mit Authentifikation	
Zielgruppenbegrenzung 'Lesen'	ja, mit Legitimierung	ja, ohne Legitimierung	nein	
Limitierung Anzahl Voten	ja		nein	
Status bewerteter Personen	betreiberunabhängig	Kunde / Lieferant des Betreibers	Mitarbeiter des Betreibers	
Einwilligung der Bewerteten	nein	ja, ex ante	ja, ex post	
Beispielprofile	☆ Misstands-Meldesystem	● spickmich.de	▽ Gästebuch TV-Sendung	◇ kompetenztest.de

© Prof. Dr. F. Albers, FH D, 2009

Tabelle 2: Morphologie von Bewertungsportalen mit Beispielprofilen

9 Vgl. www.sec.gov/about/laws/soa2002.pdf

10 Vgl. www.thyssenkrupp.com/de/konzern/whistleblower_start.html

11 Vgl. Kuhr, D./Olbrisch, M.: Misstrau, schau we! in: SZ, 21.8.2009.

Zusätzliche Anreize für die aktive Teilnahme am Bewertungsverfahren können Portalbetreiber durch geldwerte Bonussysteme, wie z. B. bei www.ciao.de, geben.

1.2.3 Interessenten

Die Nutzer von Bewertungsportalen, die die Bewertungen im Rahmen einer eigenen Entscheidungsfindung nutzen, z. B. Kunden, die ihre Kaufentscheidung nach den vorgefundenen Bewertungen ausrichten, haben ein Interesse an der Richtigkeit der ihre Entscheidung beeinflussenden Informationen. Auch indirekt Betroffene, die selbst nicht Gegenstand der Bewertung sind, haben ein Interesse, dass die Bewertungen ihrer Wettbewerber bzw. Konkurrenten nicht wettbewerbsverzerrend wirken.

Darüber hinaus liegt die Vertraulichkeit der eigenen Recherchebemühungen im Interesse der Interessenten.

1.2.4 Betreiber

Der Betrieb von Bewertungsportalen für eigene Zwecke dient der (Selbst-) Evaluation, der Qualitätssicherung, der Verhaltens- und Leistungskontrolle, oder auch der externen Produkt- bzw. Unternehmenskommunikation. Die Interessenlage ist hier geprägt durch das Bestreben einer möglichst sachgerechten Kommunikation.

Beim Portalbetrieb für fremde Zwecke tritt der Betreiber als Anbieter eines Informations- und Kommunikationsdienstes¹² auf und dürfte sich zunächst die Interessen seiner Nutzer zu Eigen machen¹³. Darüber hinaus sind die Betreiberinteressen geprägt durch das individuelle Geschäftsmodell. Es kann weitere online-Angebote umfassen, die ein vermarktbare Kommunikationsumfeld schaffen und ggf. wirtschaftlich nutzbare Community-Daten liefern sollen.

Sekundärinteressen der Betreiber liegen in der Vermeidung von Haftungsverpflichtungen durch Prüfung der Inhalte¹⁴, deren Sperrung bzw. Löschung im Falle einer Rechtsverletzung sowie in der Gewährleistung der gebotenen IT-Sicherheit¹⁵.

2. Normen als Grundlage der Compliance-Prüfung personenbezogener Bewertungsportale

Die Gewähr der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien ist Gegenstand der Compliance.¹⁶ Damit sind die Fragen von Legalität (Entsprechung externer Normen) und Legitimität (Entsprechung interner Normen) unternehmerischen Handelns angesprochen. Bezogen auf den Bereich der Informationstechnik wird die IT-Compliance als Teil der betrieblichen Compliance verstanden, der die ‚Einhaltung von gesetzlichen und vertraglichen Regelungen, von Richtlinien sowie von Berechtigungskonzepten‘ beim IT-Einsatz gewährleistet.¹⁷ Die Frage der Compliance von Bewertungsportalen ist aus der Sicht der Portalbetreiber zu beantworten, da diese ihr damit verbundenes Geschäftsmodell verantworten. Zu den Compliance-Maßnahmen des Betreibers gehört dabei auch die Verpflichtung der Nutzer bestimmte standardisierte Regelungen, z. B. zur zweckentsprechenden Nutzung des Portals, einzuhalten.

2.1 Externe Normen der Compliance

Für den Betrieb personenbezogener Bewertungsportale relevante externe Normen werden nachfolgend hinsichtlich einiger Rechtsgebiete genannt, die konkrete Anwendung der Normen bleibt im Einzelfall einer juristischen Würdigung vorbehalten.

2.1.1 Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz

Im sog. ‚Volkszählungsurteil‘ formuliert das Bundesverfassungsgericht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Befugnis, über die Preisgabe und Verwendung der eigenen persönlichen Daten zu bestimmen.¹⁸ Es handelt sich hierbei zunächst um ein Abwehrrecht des Bürgers gegen den Staat. Für personenbezogene Bewertungsportale gilt,¹⁹ wie für die Verarbeitung personenbezogener Daten generell, dass Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung von ‚Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener)‘²⁰ grundsätzlich nicht zulässig sind.²¹ Außerdem haben die Betroffenen unabdingbare Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung bzw. Sperrung.²²

12 § 1 TMG

13 Vgl. BGH v. 23.06. 2009 – VI ZR 196/08, Rz 24.

14 Vgl. www.dfn.de/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/06/infobrief0906.pdf

15 Vgl. Becker, J./Hoeren, T.: IT-Sicherheit – rechtliche Vorgaben und Implikationen für die Systemgestaltung., in: HMD Praxis der Wirtschaftsinformatik, 43. Jg., Heft 258, 2007, S. 99 ff.

16 Vgl. www.corporate-governance-code.de/ger/kodex/1.html.

17 Hansen, H. R./Neumann, G.: Wirtschaftsinformatik 1. Grundlagen und Anwendungen, 10. Aufl., Stuttgart 2009, S. 195.

18 BVerfG v. 15.12.1983 – 1BVerfG 209/83, NJW 37, Jg. 1984, S. 419 ff.

19 Vgl. www.bfdi.bund.de/cln_118/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/DuesseldorferKreis/170408DatenschutzkonformeGestaltungSozNetzwerke.html?nn=409242

20 § 3 Abs. 1 BDSG

21 Vgl. www.bsi.bund.de/cln_164/DE/Themen/IT-Grundschutz/StartseiteITGrundschutz/startseiteitgrundschutz_node.html

22 §§ 6, 34, 35 BDSG

2.1.1.1 Erlaubnistatbestände der Verarbeitung personenbezogener Daten

Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind²³:

► **Einwilligung der Betroffenen**²⁴

Beim Einsatz personenbezogener Bewertungsportale kommen drei Gruppen von Betroffenen in Betracht: Die Bewertenden, die Bewerteten und die Interessenten.

Die Einwilligung der Bewertenden (aktiver Zugriff) und der Interessenten (passiver Zugriff) wird i.d.R. durch Bestätigung sog. Datenschutzklauseln im Rahmen der Bewertungsabgabe bzw. Akkreditierung erteilt.

Die Einwilligung der zu Bewertenden ist in der Praxis eher selten, wie z. B. der sog. Spickmich-Fall²⁵ zeigt. Sie kommt aber als Einwilligung im Sinne einer freiwilligen Teilnahme am Bewertungsverfahren grundsätzlich in Betracht. So nutzen die Schulen im Freistaat Sachsen das Verfahren ‚Schüler als Experten für Unterricht‘ als seitens der Schulen und Lehrer freiwillig einzusetzendes Selbstevaluationsinstrument.²⁶

► **Zweckbestimmung** eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses²⁷.

Eine solche Zweckbestimmung könnte durch Arbeits- oder Kaufverträge gegeben sein, die zwischen dem Portalbetreiber und den Bewertenden bzw. Bewerteten bestehen. Beispiel wäre die Evaluation von Dienstleistungen durch die Kunden.

► **Berechtigtes Interesse** der datenverarbeitenden Stelle²⁸

Das berechtigte Interesse eines Portalbetreibers kann z. B. in der Verfolgung des jeweiligen Geschäftsmodells und in der Ausübung der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit bzw. des freien Meinungs-austausches begründet sein.

► **Gesetzliche Verpflichtung** bzw. Erlaubnis²⁹

Ein aktuell neues Beispiel für eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines online-Portals betrifft die Qualität von Pflegeeinrichtungen in Deutschland.³⁰ Ein Personenbezug ergibt sich hier ggf. indirekt im Hinblick

auf die Eigentümer bzw. Führungskräfte solcher Pflegeeinrichtungen.

Vor dem Hintergrund der Vorfälle des sog. Gammelfleisch-Skandales plante die deutsche Bundesregierung 2008 eine Neufassung des § 612a BGB, in dem ein Anzeigerecht von Arbeitnehmern begründet werden sollte, Missstände außerbetrieblich anzuzeigen.³¹ Ziel der Neufassung sollte es sein, Hinweisgeber zu schützen. Die Gesetzesinitiative ist nicht weiterverfolgt worden.³²

Die Verarbeitung anonymisierter³³ bzw. pseudonymisierter³⁴ Daten wird seitens des Gesetzgebers im Sinne der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit ausdrücklich gefordert.³⁵ Die Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung beim Einsatz personenbezogener Bewertungsportale ist bezogen auf die Bewertenden und auf die Interessenten i.d.R. gegeben. Auch die Daten zu bewertender Personen können grundsätzlich pseudonymisiert oder anonymisiert sein und wären insofern datenschutzrechtlich eher unkritisch, in ihrer Aussagekraft aber eingeschränkt.

Daten juristischer Personen, z. B. Firmendaten von Lieferanten, sind datenschutzrechtlich nur indirekt insofern relevant, als dass sie Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zulassen.³⁶

2.1.1.2 Personenbezogene Daten von Beschäftigten

Durch den mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft getretenen § 32 BDSG ordnet der Gesetzgeber den Datenschutz der Beschäftigten.

Dem Betreiben eines Bewertungsportals durch einen Arbeitgeber im Hinblick auf seine Beschäftigten steht § 32 BDSG insofern entgegen, als dass personenbezogene Daten eines Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich oder durch eine Rechtsvorschrift erlaubt oder angeordnet ist sowie zur Aufdeckung von Straftaten in begründeten Verdachtsfällen.³⁷

23 Vgl. Geis, I./Helfrich, M: Einführung. in: Datenschutzrecht, München 2007, S. XI f.

24 § 4 Abs. 1 BDSG

25 Vgl. BGH v. 23.06. 2009 – VI ZR 196/08, NJW 2009.

26 Vgl. www.kompetenztest.de

27 § 28 Abs. 1 S. 1 BDSG

28 § 28 Abs. 1 S. 2 BDSG

29 § 4 Abs. 1 BDSG

30 § 115 Abs. 1a Satz 6 SGB XI; vgl. www.pflegenoten.de

31 Vgl. <http://blog.beck.de/2008/05/16/whistleblowing-anderung-des-%C2%A7-612a-bgb-geplant>

32 Vgl. <http://blog.beck.de/2009/01/27/whistleblowing-gesetzesanderung-auf-eis-gelegt>

33 § 3 Abs. 6 BDSG

34 § 3 Abs. 6a BDSG

35 § 3a S. 2 BDSG

36 § 3 Abs. 1 BDSG

37 § 32 Abs. 1 BDSG; vgl. Deutsch, M./Diller, M.: Die geplante Neuregelung des Arbeitnehmerdatenschutzes in § 32 BDSG, in: DB Heft 27 v. 3.7.2009, S. 1462-1465.

2.1.1.3 Personenbezogene Daten von Nutzern

Online-Bewertungsportale können als elektronische Informations- und Kommunikationsdienste angesehen werden,³⁸ deren Nutzer jede natürliche Person ist, die das Dienstangebot nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen.³⁹ Nutzer von Bewertungsportalen sind also die Bewertenden (aktiver Zugang) und die Interessenten (passiver Zugang), wobei die bewerteten Personen zumindest im Hinblick auf die sie betreffende Bewertung auch zur Gruppe der Interessenten gehören.

Die Grundsätze des Nutzerdatenschutzes orientieren sich an denen des BDSG. Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung der Nutzerdaten sind die Erlaubnis durch Rechtsvorschrift bzw. die Einwilligung des Nutzers.⁴⁰

Das Telemediengesetz erlaubt die Verarbeitung der Identifikationsdaten des Nutzers sowie der Daten zum Nutzerverhalten hinsichtlich Beginn, Ende und Umfang der jeweiligen Nutzung sowie über die in Anspruch genommenen Telemedien.⁴¹

Aktuell hat der Düsseldorfer Kreis, Zusammenschluss der obersten Datenschutzaufsichtsbehörden der Bundesrepublik Deutschland für den nicht-öffentlichen Bereich,⁴² darauf hingewiesen, dass die Erstellung von Nutzungsprofilen durch Webseitenbetreiber nur bei der Verwendung von Pseudonymen zulässig ist, wobei die IP-Adresse kein Pseudonym i.S.d. Telemediengesetzes sei.⁴³

2.1.1.4 Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten⁴⁴

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert seitens des Betreibers von Bewertungsportalen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu werden. Diese umfassen Kontrollen des Zutritts, Zugangs und Zugriffs, der Weitergabe, der Eingabe, ggf. der Auftragserteilung an externe Dienstleister, der Verfügbarkeit sowie der getrennten Verarbeitung bei Verfolgung unterschiedlicher Zwecke.

2.1.1.5 Datenschutzbeauftragter

Bei automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten sind 'öffentliche und nicht-öffentliche Stellen' grundsätzlich verpflichtet einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.⁴⁵ Diese Verpflichtung gilt im privatwirtschaftlichen Bereich nicht für Unternehmen, die in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen und die nicht einer Vorabkontrolle unterliegen.⁴⁶ Der betriebliche Datenschutzbeauftragte 'wirkt auf die Einhaltung' des Bundesdatenschutzgesetzes 'und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin.'⁴⁷ Auch wenn der Portalbetreiber aufgrund einer geringen Mitarbeiterzahl nicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet sein sollte, hat die Geschäftsleitung selbst die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten sicherzustellen.⁴⁸

2.1.2 Betriebsverfassungsrecht

Sofern Mitarbeitern zuordnenbare Leistungen eines Unternehmens auf einem durch das Unternehmen betriebenen Portal bewertet werden (können) und so eine Verhaltens- und Leistungskontrolle von Arbeitnehmern ermöglicht wird, hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht bei der Implementierung und Einsatz eines solchen Portals.⁴⁹ Darüber hinaus ist der Betriebsrat im Rahmen seiner umfassenden Überwachungsaufgaben hinsichtlich der Durchführung der 'zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze'⁵⁰ rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

2.1.3 Meinungsfreiheit

Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gewährt Jedem das Recht seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. 'Das Recht auf Meinungsfreiheit umfasst auch das Recht, mit seiner Meinung gehört zu werden und diese zu verbreiten'.⁵¹ Ladeur weist auf die 'Fragmentierung der Öffentlichkeiten' hin, die an die Stelle einer einheitlichen Öffentlichkeit und deren klarer Abgrenzung zur Privatsphäre getreten ist, woraus sich neue 'Standards für die Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen im engen

38 Vgl. Ladeur, K.-H.: Die Zulässigkeit von Lehrerbewertungen im Internet – Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des OLG Köln vom 27.11.2007 (www.spickmich.de), in: RdJB 1/2008, S. 30.

39 § 11 Abs. 2 TMG

40 § 12 Abs. 1 und 2 TMG

41 § 15 Abs. 1 TMG

42 Vgl. www.bfdi.bund.de/cln_111/DE/Entschlie%C3%9Fungen/DuesseldorferKreis/DKreis_node.html

43 Vgl. www.bfdi.bund.de/cln_118/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/DuesseldorferKreis/Nov09Reichweitenmessung.html?nn=409242

44 § 9 BDSG incl. Anlage

45 § 4f Abs. 1 BDSG

46 § 4f Abs. 1 BDSG

47 § 4g Abs. 1 Satz 1 BDSG

48 § 4g Abs. 2a BDSG

49 § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG

50 § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG

51 BGH, v. 23.06. 2009 – VI ZR 196/08, Rz 43.

Sinne' ergeben.⁵² Das Telemediengesetz begründet u.a. das Recht des Internetnutzers auf jederzeitige Beendigung der Nutzung⁵³ sowie auf Anonymität.⁵⁴ Der Betreiber ist grundsätzlich nicht für die Bewertungsinhalte der Nutzer verantwortlich.⁵⁵

2.1.4 Widersprüchlichkeit der Rechtsfolgen

Im zuvor erörterten Zusammenhang zeigen sich widersprüchliche Folgen eines scheinbar gespaltenen Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung. So hat der Bundesgerichtshof die Ansprüche einer Klägerin aus dem Bundesdatenschutzgesetz auf Löschung bzw. Unterlassung der Veröffentlichung u.a. ihres Namens im Zusammenhang mit einer Gesamt- und Einzelbewertung auf der Portalseite www.spickmich.de zurückgewiesen.⁵⁶ Das Recht auf freien Meinungsaustausch der Portalnutzer wurde ,unter den Umständen des Streitfalles'⁵⁷ als gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Lehren überwiegend beurteilt.

Würde, in Analogie zum Vorgenannten, ein Arbeitgeber ein Bewertungsportal betreiben, auf dem Kunden Beurteilungen über die abhängig Beschäftigten abgeben sollten, z.B. die Fahrgäste der Deutschen Bahn AG über die Qualität des zugleitenden Personals, oder die Patienten eines Krankenhauses über die Qualität des ärztlichen und pflegerischen Personals, so stünden das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei Verhaltens- und Leistungskontrollen sowie der Arbeitnehmerdatenschutz diesem entgegen, und zwar unabhängig von der Frage, ob die konkrete Ausgestaltung des Portals zu tatsächlichen Beeinträchtigungen der Betroffenen führt.

Im Fall [spickmich.de](http://www.spickmich.de) spielt hingegen die Tatsache, dass die Klägerin ,konkrete Beeinträchtigungen' nicht geltend gemacht hat eine Rolle bei der Rechtsabwägung zugunsten des Rechts auf freien Meinungsaustausch. Eine potentielle Beeinträchtigung, etwa gesundheitlicher Art oder wettbewerblig in einem aktuellen oder späteren beruflichen Bewerbungsverfahren, war offenbar nicht urteilsrelevant.⁵⁸ Dies muss in dem Maße verwundern, wie Zugangsbeschränkungen zum

Portal aufgrund unzulänglicher Authentifikation und Legitimierung der Nutzer Zugriffe mit fingierter Identität zulassen und damit auch z. B. manipulierende Konkurrentenvoten im Umfeld von Bewerbungsverfahren nicht zu verhindern sind. Dass nach differenzierter Rechtsabwägung durch den BGH stärker gewichtete Recht auf freie Meinungsäußerung und freien Meinungsaustausch wird dem abstrakten Personenkreis betroffener Schüler quasi als Community-Recht eingeräumt, ohne dass sichergestellt ist, dass die Portalnutzer, die sich im Schutze dieses Rechtes als Community-Mitglieder und damit bewertungsberechtigte Schüler ausgeben, tatsächlich diesem Personenkreis angehören. Damit ist das Bewertungsportal ein potentielles ,Desinformationsinstrument'⁵⁹ ohne dass der tatsächliche Wahrheitsgehalt dokumentiert, geschweige denn transparent wäre. Offenbar bleibt bei der Urteilsfindung die im Hinblick auf die Wirksamkeit von Zugangsbeschränkungen⁶⁰ notwendige Verfahrenssicherheit von Identifikation (wer bist Du?), Authentifikation (bist Du tatsächlich der, der Du vorgibst zu sein?) und Legitimierung (gehörst Du zur Gruppe der Zugriffsberechtigten?) der Nutzer außer Acht.

2.2 Interne Normen der Compliance

Die Anwendung von Grundsätzen der Compliance beim Einsatz von Bewertungsportalen intendiert, dass neben der Berücksichtigung externer Normen portalspezifische interne Normen entwickelt werden. Sie dienen dazu, die Legitimität des Portaleinsatzes sicherzustellen. Die Normen sind im Sinne von Nutzungsstandards mit den Beteiligten vereinbart, hinsichtlich ihrer Berücksichtigung geprüft und werden bei Missachtung sanktioniert.⁶¹

Gegenstand der Normierung ist die Schaffung eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen sowie dem Portalbetreiber. Nachfolgend sollen die interessengruppenspezifischen Anforderungen an die Sicherheit des Portalbetriebes als Regelungsgegenstand im Vordergrund stehen. Die schließt die tatsächliche Berücksichtigung weiterer Aspekte zur Normierung des legitimen Umgangs mit Bewertungsportalen nicht aus.

Stellt man an den Betrieb eines Bewertungsportals Sicherheitsanforderungen entsprechend denen betrieblicher Infor-

52 Ladeur, K.-H.: Die Zulässigkeit von Lehrerbewertungen im Internet – Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des OLG Köln vom 27.11.2007 (www.spickmich.de), in: RdJB 1/2008, S. 17 u. 23 ff.

53 § 13 Abs. 4 TMG

54 § 13 Abs. 6 TMG

55 § 10 TMG ; vgl. BGH v. 23.6. 2009 – VI ZR 196/08, Rz 13.

56 BGH v. 23.06. 2009 – VI ZR 196/08, NJW 2009.

57 www.bundesgerichtshof.de

58 Vgl. Ladeur, K.-H.: Anmerkungen zu BGH, Urteil v. 23.Juni 2009 – VI ZR 196/08, in: JZ, 64. Jg., 2009, S. 968.

59 Ladeur, K.-H.: Die Zulässigkeit von Lehrerbewertungen im Internet – Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des OLG Köln vom 27.11.2007 (www.spickmich.de), in: RdJB 1/2008, S. 29.

60 Vgl. Albers, F.G./Rüschbaum, F.: Wirtschaftsinformatik. Informationssysteme im Unternehmen, Stuttgart 2002, S.19.

61 Vgl. Ladeur, K.-H.: Die Zulässigkeit von Lehrerbewertungen im Internet – Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des OLG Köln vom 27.11.2007 (www.spickmich.de), in: RdJB 1/2008, S. 29.

mationssystemen, so ergeben sich folgende Überlegungen⁶², wobei nachfolgend die desweiteren zu definierende Anforderung der Verfügbarkeit von Informationssystemen im Sinne einer Betriebsbereitschaft und Nutzbarkeit im hier diskutierten Zusammenhang der Bewertungsportale vernachlässigt wird.

2.2.1 Vertraulichkeit

Vertraulichkeit von Bewertungsportalen erfordert zunächst, dass die dem Portalbetrieb zugrunde liegenden Lese-Zugriffsberechtigungen tatsächlich respektiert werden und ausschließlich Nutzern mit berechtigtem Interesse zur Verfügung stehen. Dies gelingt in dem Maße, in dem Personenbezüge vermieden werden und eine geschlossene Benutzergruppe tatsächlich gewährleistet wird.

So stellt auch eine Berichterstattung über konkrete Bewertungen in der Presse eine zweckfremde, das Prinzip der Vertraulichkeit verletzende Nutzung dar, da die Beurteilung von der scheinbar begrenzten Öffentlichkeit des Portals in die unbegrenzte Öffentlichkeit des Presseorgans übertragen wird.⁶³

Im Hinblick auf die Systemadministration und die sonstigen Mitarbeiter des Betreibers ist die Portaldatenbank durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

2.2.2 Verfahrenssicherheit und Integrität

Die technische Verfahrenssicherheit von Bewertungsportalen erfordert insbesondere eine wirkungsvolle Akkreditierung der Aktiv- und Passivberechtigten durch geeignete Maßnahmen der Identifikation, Authentifikation und Legitimierung der Nutzer. Als verfahrenssicher kann ein Portal nur gelten, wenn die Vortäuschung einer falschen Identität der Nutzer auszuschließen ist. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass die Zugriffswilligen tatsächlich Mitglieder der legitimierten Nutzergruppen sind.

Die inhaltliche Verfahrenssicherheit betrifft die Validität der Bewertungen, also die Frage, ob tatsächlich das gemessen wird, was gemessen werden sollte. Die empirische Sozialforschung bietet das geeignete Instrumentarium dies sicherzustellen.⁶⁴ Freudenberger bestätigt anhand der im April 2008 auf meinprof.de insgesamt 99 bewerteten Veranstaltungen des Fachbereiches Wirtschaft der Fachhochschule Mainz die These, dass die Gesamtnote signifikant abhängig ist von der Variablen ‚Verhältnis Note/Aufwand‘.⁶⁵ Die Aussagekraft der Bewertungen hängt darüber hinaus wesentlich ab von der Anzahl der Bewertungen.

Die Integrität der Daten und damit die Fälschungssicherheit beim Betrieb von Online-Bewertungsportalen erfordert vom Betreiber entsprechende technische Vorkehrungen, z.B. die Einrichtung von firewalls und die Anwendung von Verschlüsselungsverfahren.

Im weiteren Sinne der Integrität des Verfahrens ist die unbescholtene Motivation der Benutzer entsprechend der Zielsetzung der Plattform zu fördern: Die Bewertenden müssen sachgerecht urteilen und dürfen nicht von anderen Motiven, z.B. Verschaffung von Konkurrenzvorteilen, Mobbing, o.ä. geleitet sein.⁶⁶ So hat z.B. die Deutsche Bahn AG im Jahr 2007 fast 1,3 Millionen € ausgegeben für sog. ‚no badge Aktivitäten‘ im Sinne

verdeckter PR, also unter falschem Namen veröffentlichte Meinungsäußerungen, insbesondere auch in Internetforen.⁶⁷

Interessenten sollten die Bewertungen nicht außerhalb des Bewertungszusammenhanges verwenden. Ob und wie diese Forderung z.B. gegenüber anonymen Interessenten realisierbar und kontrollierbar ist, bleibt offen.

2.2.3 Transparenz und Plausibilität

Transparenz und Plausibilität dienen der Akzeptanz des Verfahrens und der Vermeidung von Missverständnissen über dessen Aussagegehalt. So sind die mit dem Portalbetrieb verbundenen Geschäftsprozesse zu dokumentieren und zu kommunizieren. Dies bietet Transparenz z.B. über Anzahl und Zeitpunkt der berücksichtigten Bewertungen, die erforderliche Anzahl von Mindestvoten, die Lösungsfristen, den Teilnehmerkreis und die Zugangsbeschränkungen, die Bewertungskriterien und deren Gewichtung usw.

2.2.4 Festschreibung des Regelungsbedarfs und Implementierung der Normen

Zur Gewährleistung von Vertraulichkeit, Verfahrenssicherheit und Integrität sowie von Transparenz und Plausibilität bedarf es neben umfangreicher technischer Maßnahmen⁶⁸ geeignete interne Regelungen,

62 Vgl. Grochla, E./Weber, H./Albers, F./Werhahn, Th.: Ein betriebliches Informationsschutzsystem – Notwendigkeit und Ansatzpunkte für eine Neuorientierung, in: *Angewandte Informatik*, 5/1983, S. 188 f.

63 Vgl. Avenarius, St.: Prangerwirkung. Tageszeitung veröffentlicht ‚SpickMich‘-Profil, in: *Bildung aktuell. Zeitschrift des Philologenverbandes Nordrhein-Westfalen*, 7/2009, S.18.

64 Vgl. Friedrichs, J.: *Methoden empirischer Sozialforschung*, 14. Aufl., Opladen 1990, S. 100 ff.

65 Vgl. Freudenberger, A.: Motive bei studentischen Evaluationen von Lehrleistungen unter ‚MeinProf.de‘. Ein auffälliger Zusammenhang in den Daten der Website, in: *WiSt*, 38.Jg., 2008, S. 617ff.

66 Vgl. Ladeur, K.-H.: Die Zulässigkeit von Lehrbewertungen im Internet – Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des OLG Köln vom 27.11.2007 (www.spickmich.de), in: *RdJB* 1/2008, S. 16.

67 Vgl. www.deutschebahn.com/site/bahn/de/unternehmen/presse/presseinformationen/ubh/h20090528b.html.

68 Vgl. § 9 Satz 1 BDSG; Becker, J./Hoeren, T.: IT-Sicherheit – rechtliche Vorgaben und Implikationen für die Systemgestaltung, in: *HMD Praxis der Wirtschaftsinformatik*, 43. Jg., Heft 258 2007, S. 102 ff.

die als Verfahrensstandards für Plattformbetreiber und -nutzer gleichermaßen gelten und zwischen diesen verbindlich zu vereinbaren sind.

Gegenstand entsprechender Normen sollte insbesondere sein:

- ▶ Definition von Bewertungsgegenstand und -zweck
- ▶ Festlegung des Bewertungsverfahrens: strukturiert - unstrukturiert, offene - geschlossene Fragestellung
- ▶ Festlegung der Bewertungsobjekte, definiert über Gruppenzugehörigkeit oder individuell
- ▶ Festlegung der Bewertungsdokumentation
- ▶ Festlegung der zulässigen Anzahl von Voten eines Bewertenden
- ▶ Auswahl und Erläuterung der Beurteilungskriterien
- ▶ Festlegung der Gewichtung der Beurteilungskriterien
- ▶ Festlegung der Bewertungsberechtigten (aktiver Zugang)
- ▶ Festlegung der Zugangsberechtigten (passiver Zugang)
- ▶ Identifikation, Authentifikation und Legitimierung der Benutzer im Rahmen der Zugangs-, Zugriffs- und Eingabekontrolle
- ▶ Verpflichtung der Benutzer auf den Bewertungs- und Nutzungskodex
- ▶ Prüfung und ggf. Sanktionierung des Nutzungsverhaltens
- ▶ Festlegung der Dauer der Speicherung und der Modalitäten der Löschung bzw. Sperrung
- ▶ Modalitäten zur Umsetzung der Rechte der Betroffenen
- ▶ Verpflichtung der Nutzer zum Zugriff ausschließlich nur für eigene Zwecke, Ausschluss der Weitergabe
- ▶ ...

Die erforderlichen Regelungen sind zu dokumentieren, durch geeignete Kommunikation transparent zu machen und so in die diversen Geschäftsprozesse des Portals zu integrieren, dass sie als zustimmungsbedürftige, Rechte und Pflichten betreffende Standards von den Nutzern akzeptiert werden.⁶⁹ Bei minderjährigen Nutzern stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der Geschäftsfähigkeit bzw. einer erforderlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

2.3 Risikomanagement und Kontrolle der Normentsprechung

Der Portalbetreiber sollte ein aktives Risikomanagement zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Fehlentwicklungen gewährleisten. Das normenkonforme Verhalten der Nutzer ist zu prüfen und ggf. Fehlverhalten zu sanktionieren. Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Plattformbetreibers kommt dabei eine wesentliche Rolle zu. Darüber hinaus könnte durch die Bestellung eines beratenden Beirates, in dem die Stakeholder vertreten sind, der Portalbetreiber seine eigene Kommunikation gegenüber den unterschiedlichen Interessengruppen verbessern und so die Akzeptanz seiner Geschäftsmodells sichern.

Außerdem sind aktuelle Bemühungen zur Einführung eines europäischen Datenschutzsiegels⁷⁰ und im Rahmen der Initiative ‚Deutscher Internet Rat‘⁷¹ geeignet, allgemein anerkannte Standards zu definieren. Die Entsprechung des Portalbetriebes mit einem solchen Anwendungskodex ist durch eine unabhängige Stelle zu prüfen und zu testen. Der Nachweis des Siegels könnte zu einem wichtigen, für Beteiligte und Betroffene transparenten Qualitätsmerkmal personenbezogener Bewertungsportale werden.

3. Fazit

Die Erscheinungsformen personenbezogener Bewertungsportale sind vielfältig. Sie führen differenziert zu spezifisch ausgeprägten Interessen der jeweils beteiligten Nutzergruppen, der bewerteten Personen und des Portalbetreibers. Notwendig ist die Entsprechung der Bedeutung des Bewertungsgegenstandes, der Tragweite der Bewertungsergebnisse und des Ausmaßes an Verfahrenssicherheit im Hinblick auf die Identifikation, Authentifikation und Legitimation der aktiven und passiven Nutzer.

Die Compliance personenbezogener Bewertungsportale ergibt sich aus der Beachtung relevanter externer und interner Normen. Die vom Betreiber zu entwickelnden internen Standards dienen der Interessenwahrung und dem Interessenausgleich der unterschiedlich Beteiligten und Betroffenen. Der Nachweis eines unabhängigen Prüfsiegels könnte zu einem wirkungsvollen Qualitätsmerkmal werden.

Bezüglich der Legalität der Bewertungsportale steht der im Beitrag erörterte Normenkonflikt vor einer Klärung: Das spickmich-Verfahren, dessen Revision der BGH mit Urteil vom 23. Juni 2009 zurückgewiesen hat, ist nunmehr vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig, das Ergebnis bleibt abzuwarten.

69 Vgl. www.4promo.de/agb.php.

70 Vgl. www.european-privacy-seal.eu/.

71 Vgl. [www.bvdw.org/index.php?id=98&tx_ttnews\[tt_news\]=2933&cHash=6aead6fa92](http://www.bvdw.org/index.php?id=98&tx_ttnews[tt_news]=2933&cHash=6aead6fa92).